

## **POLIZEIVERORDNUNG**

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern

### **(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378/379) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 10. Mai 2016 verordnet:

#### Abschnitt 1 **Allgemeine Regelungen**

##### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO, Treppen, Fußgängerunterführungen, Passagen und Durchlässe.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.
- (4) Plakatieren ist das Anbringen von Anschlägen oder Folien, die keine Werbeanlagen im Sinne des öffentlichen Baurechts darstellen. Dem Plakatieren steht das Anbringen von Spruchbändern sowie das Bemalen und Beschriften gleich.

#### Abschnitt 2 **Schutz gegen Lärmbelästigung**

##### **§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten, Festen und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- für amtliche Durchsagen.

### **§ 3 Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

### **§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen**

- (1) Sportplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (3) Die Skater-Anlagen dürfen werktags in der Zeit von 20 Uhr bis 8 Uhr nicht benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen Skater-Anlagen in der Zeit von 20 Uhr bis 9 Uhr sowie von 13 Uhr bis 15 Uhr nicht benutzt werden.
- (4) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

### **§ 5 Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- d) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.
- e) mit Fahrzeugen unnötigen Lärm zu verursachen.

### **§ 6 Wertstoffsammelbehälter**

Wertstoffsammelbehälter dürfen nur werktags von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.

### **§ 7 Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 12 Uhr bis 14 Uhr und von 20 Uhr bis 7 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben unberührt.

### Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

#### **§ 8 Säubern von Fahrzeugen**

Das Abspritzen oder Abwaschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt. Auf Privatgrundstücken ist die örtliche Abwassersatzung zu beachten.

#### **§ 9 Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen. Insbesondere ist es nicht erlaubt, Kraftfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge an öffentlichen Brunnen zu waschen.

#### **§ 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen und rechtzeitig zu leeren.

#### **§ 11 Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (3) Hunde sind innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile an der Leine zu führen.
- (4) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen, in Grün- und Erholungsanlagen oder fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, dürfen nicht auf Kinderspielplätze mitgenommen werden.
- (6) Das Mitbringen von Hunden in Lebensmittelgeschäfte und auf Märkte ist verboten.
- (7) Das Halten von gefährlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können (insbesondere Raubtiere, Gift- und Riesenschlangen), ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 12 Fütterungsverbot für Tauben und Wasservögel**

- (1) Tauben dürfen auf Straßen, Wegen, Plätzen, in öffentlichen Grünanlagen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden.
- (2) Wildtauben verwilderte Haustauben dürfen im gesamten Gemeindegebiet, auch auf Privatgrundstücken, nicht gefüttert werden.
- (3) Wasservögel dürfen an Gewässern, die innerorts fließen, nicht gefüttert werden.

### **§ 13 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen**

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt, außerhalb von zugelassenen Plakatträgern zu plakatieren und andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 kann erteilt werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

- (3) Abs. 1 gilt nicht für das Anbringen von Anschlägen bzw. Plakaten

- im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes,
- der örtlichen Vereine im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen.

Die Anschläge bzw. Plakate sind spätestens zwei Wochen nach dem zugrundeliegenden Ereignis wieder zu entfernen.

- (4) Wer entgegen den Verboten des § 13 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür vorgesehene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

- (5) Die Bestimmungen des Baurechts und des Straßenrechts (Plakatieren im Straßenraum als erlaubnispflichtige Sondernutzung) bleiben unberührt.

### **§ 14 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

- (1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

- (2) Ausgenommen hiervon sind das Aufstellen und Benutzen der Wagen von Schaustellern im Rahmen von der Gemeinde genehmigten Veranstaltungen.

### **§ 15 Belästigung der Allgemeinheit**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,

4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln
  5. Gegenstände wegzwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

#### Abschnitt 4

### Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

#### § 16 Ordnungsvorschriften

- (1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
  2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern;
  3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
  4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
  5. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
  6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
  7. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
  8. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
  9. auf Kinderspielplätzen Alkohol zu konsumieren,
  10. auf Kinderspielplätzen zu rauchen,
  11. Leistungen und Waren anzubieten.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden. Das Befahren der Spielplätze mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist nicht gestattet.

## Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

### § 17 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

### § 18 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### § 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
  2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
  3. entgegen § 4 Sport- und Spielplätze oder die Skater-Anlagen benutzt,
  4. entgegen § 5 auch außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt oder mit Fahrzeugen unnötigen Lärm verursacht,
  5. entgegen § 6 Wertstoffsammelbehälter benutzt,

6. entgegen § 7 Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen, in der Zeit von 12 Uhr bis 14 Uhr oder von 20 Uhr bis 7 Uhr ausführt,
7. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt oder abwäscht,
8. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt oder Kraftfahrzeuge oder andere Fahrzeuge an öffentlichen Brunnen wäscht,
9. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält bzw. diese nicht rechtzeitig leert,
10. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
11. entgegen § 11 Abs. 2 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass dieser nicht ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, frei umherläuft,
12. entgegen § 11 Abs. 3 als Halter oder Führer eines Hundes diesen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht an der Leine führt,
13. entgegen § 11 Abs. 4 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet und dennoch dort abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
14. entgegen § 11 Abs. 5 einen Hund auf einen Kinderspielplatz mitnimmt,
15. entgegen § 11 Abs. 6 Hunde in Lebensmittelgeschäfte oder auf Märkte mitbringt,
16. entgegen § 11 Abs. 7 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
17. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 Tauben, Wildtauben oder verwilderte Haustauben füttert,
18. entgegen § 12 Abs. 3 Wasservögel an Gewässern, die innerorts fließen, füttert,
19. entgegen § 13 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 13 Abs. 4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
20. entgegen § 14 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer die Aufstellung erlaubt oder duldet,
21. entgegen
  - a) § 15 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
  - b) § 15 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
  - c) § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
  - d) § 15 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
  - e) § 15 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
22. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
23. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperrungen überklettert,

24. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden,
  25. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
  26. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
  27. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
  28. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
  29. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 8 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
  30. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 9 auf Kinderspielplätzen Alkohol konsumiert,
  31. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 10 auf Kinderspielplätzen raucht,
  32. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 11 Leistungen und Waren anbietet,
  33. entgegen § 16 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt oder Kinderspielplätze unerlaubterweise befährt,
  34. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
  35. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 15 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens EUR 5 und höchstens EUR 5.000 und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens EUR 2.500 geahndet werden.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am 19. Mai 2016 in Kraft.



Hinweis zur Bekanntmachung der Polizeiverordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung ist nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung schriftlich gegenüber der Gemeinde Steinen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

Steinen, den 11. Mai 2016

König  
Bürgermeister